

Satzung „Creative Europe“ EWIV

Die Satzung der „Creative Europe“ EWIV ist nur in der deutschen Fassung rechtlich bindend (in der auf der Mitgliederversammlung am 02.02.2016 beschlossenen Fassung).

§ 1 Zweck

- (1) Initiierung und Förderung der Organisation von internationalen Projekten, Konferenzen, Seminaren und Forschungsvorhaben über Fragen der sozialen, kulturellen, schulischen und beruflichen Integration von Migranten in der EU, insbesondere Flüchtlingen, Kindern, Jugendlichen und der älteren Generation sowie anderer Risikogruppen.
- (2) Förderung der kulturellen Entwicklung.
- (3) Unterstützung der Zielgruppen in Fragen der wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und sozialen Integration.
- (4) Förderung der Entwicklung und Stärkung der Kooperationsbeziehungen der Mitglieder. Austausch von Erfahrung und Wissen sowie Entwicklung der Beziehungen mit verschiedenen Organisationen, öffentlichen Einrichtungen und Personen mit einer aktiven Bürgerschaft innerhalb der EU.
- (5) Austausch von Erfahrung und Wissen sowie Entwicklung der Beziehungen mit Institutionen, Strukturen und Akteuren von Herkunftsländern außerhalb der EU.

§ 2 Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder der Vereinigung sind:

- (1)
 - a) Name: jüdisches Soziokulturelles Zentrum Alexander David
 - b) Gesetzl. Vertreter: Alla Kasakewitsch
 - c) Rechtsform: eingetragener Verein
 - d) Sitz: Braunschweig, Deutschland
 - e) Registereintrag: Amtsgericht Braunschweig
 - f) Ort: Braunschweig, Deutschland
 - g) Register-Nummer: VR4311

- (2)
 - a) Name: Russian Academy Society In Bulgaria
 - b) Gesetzl. Vertreter: Sergey Rozhkov
 - c) Rechtsform: legal non-profit entity providing charitable activity
 - d) Sitz: 43, T. TIRNOVSKI, AP. 54; SOFIA, BULGARIA
 - e) Registereintrag: Central register of legal non-profit entities providing charitable activity
 - f) Ort: Sofia, Bulgaria

g) Register-Nummer: 131217259
(3)

- h) Name: Centro per lo sviluppo transnazionale tra l'Italia e la Russia
- i) Gesetzl. Vertreter: presidente Elena Toukchoumskaia
- j) Rechtsform: associazione di utilità sociale ONG
- k) Sitz: Borgo cividale 42 - 33057 Palmanova, UD. Italia
- l) Registereintrag: del 8.06.2005 atto n° 668 del 10/06/2005
- m) Ort: Regione Autonoma Friuli Venezia Giulia, Italia. Borgo cividale 42 - 33057 Palmanova, UD. Italia
- n) Register-Nummer: Ministero delle Finanze Repubblica Italiana n° 91027980316

Darüber hinaus wird die Aufnahme weiterer sozialer Organisationen mit überregionalem Charakter aus den Bereichen Kinder-/Jugendhilfe, Bildung, berufliche Bildung / Ausbildung und der Arbeitsmarktpolitik, Kulturprojekte, Forschung, Migrations-/Integrationsthemen, Soziales, Senioren und Organisationen mit vergleichbaren Zielsetzungen in Europa angestrebt.

Die Kriterien für die Aufnahme sowie das anzuwendende Verfahren sind in § 10 der Satzung festgelegt.

Eine Auflistung der weiteren Mitglieder ist der gültigen Satzung als Anlage beigefügt

§ 3 Gemeinnützigkeit

Dieser Paragraph findet vor dem Hintergrund des unterschiedlichen einzelstaatlichen Steuerrechts der Mitglieder zurzeit nur Anwendung auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Hauptniederlassung.

- (1) Die Mitglieder der Vereinigung haben sowohl den jeweiligen nationalen Bestimmungen als anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und / oder der Sozial – oder Bildungsarbeit mit gemeinnützigem Status (oder Vergleichbarem) als auch dem Gesellschaftszweck der „Creative Europe“ EWIV zu entsprechen
- (2) Alle Mittel der Einrichtungen dürfen nur zu vertragsgemäßen Zwecken der Einzelmitglieder und gemäß den in § 1 beschriebenen Satzungszwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Vereinigung erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen nationalen Mitgliedseinrichtungen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus der Vereinigung. Verlustübertragungen sind ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder dürfen niemandem den Vereinszwecken der EWIV fremde Vergütungen zukommen lassen, noch dürfen sie unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Ihre Tätigkeit dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus, erhält es nur sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die einzelnen Mitglieder entsprechend des Anteils der einzelnen zusätzlichen finanziellen Beiträge und nur zu dem Zwecke der satzungsmäßigen Verwendung im Sinne der in der jeweiligen Satzung des Mitglieds beschriebenen Zwecke.

§ 4 Vereinigung / Einrichtung

Der Name der Vereinigung lautet „Creative Europe“ EWIV

§ 5 Sitz

(1) Die Vereinigung hat ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in:

Land:	Deutschland
Region:	Mecklenburg Vorpommern
Ort:	Neubrandenburg
Straße:	Anemonenstr. 9

(2) Eine Sitzverlegung, die einen Wechsel des anzuwendenden innerstaatlichen Rechts beinhaltet, bedarf eines Beschlusses gemäß § 9 a) (3). Jede andere Sitzverlegung wird gemäß § 9 a) (4) beschlossen.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Vereinigung und ihre Niederlassungen erwirtschaften die für ihre Unterhaltung notwendigen Mittel grundsätzlich selbst.
- (2) Solange die „Creative Europe“ EWIV über keine Eigenmittel verfügt, werden sämtliche Aufwendungen, die nur in Abstimmung mit und mit Zustimmung der Mitglieder entstehen können, durch Beiträge bzw. Zuwendungen der Mitglieder bestritten.
- (3) Die Mitglieder haben bis jeweils 01.05. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe im Rahmen der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt wird.
- (4) Sollten im Rahmen der EWIV gemeinsame Projekte geplant sein, die einen höheren Finanzaufwand als den durch die Mitgliedsbeiträge gedeckten Betrag haben, bedarf es hierzu vor Projektbeginn eines Mitgliederbeschlusses über eine eventuelle Pflicht zur Zahlung zusätzlicher finanzieller Beiträge und deren Höhe für die einzelnen Mitglieder und der Zuführung dieser Mittel zur Vereinigung in dem Umfang des entsprechenden Mehrbedarfs.
- (5) Die Mitglieder haben sicherzustellen, dass die für die Durchführung der Arbeit notwendigen finanziellen Mittel vor Projektbeginn zur Verfügung stehen.
- (6) Über die gemeinsame Finanzierung von Vorhaben beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig.
- (7) Im Haftungsfall werden die der Gemeinnützigkeit unterfallenden Mitglieder von den übrigen Mitgliedern im Innenverhältnis insofern von einer Haftung freigestellt, dass die der Gemeinnützigkeit unterfallenden Mitglieder lediglich im Rahmen ihrer bereit geleisteten zusätzlichen finanziellen Beiträge gegenüber Dritten haften.

§ 7 Dauer

Die Vereinigung wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 9 Organe

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Ämtern und Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese bezieht sich auf männliche wie weibliche Personen gleichermaßen.

§ 9 a) Mitgliederversammlung

- a) (1) Mindestens 1 Mal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In dieser werden die Mitglieder durch die jeweiligen Vorstände oder Geschäftsführer oder schriftlich bestätigte Delegierte der einzelnen Mitglieder vertreten. Hierzu hat die Geschäftsführung die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder unter einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Die Mitgliederversammlung findet – vorbehaltlich anderer Beschlüsse –
- abwechselnd am Sitz der Mitglieder statt
 - per Skype
 - per Facebook
 - per google.groups
 - per Telefonkonferenz

Beschlussvorlagen sind bis zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsführung einzureichen.

- a) (2) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Assoziierte Mitglieder und Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, haben keine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht einem Delegierten oder einem anderen Mitglied übertragen werden.
- a) (3) Folgende Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit:
- Aufnahme neuer Mitglieder
 - Mitglieder- und Beitragsordnung
 - Änderung dieses Vertrages
 - Änderung des Gegenstandes und Zweckes der Vereinigung
 - Änderung der Dauer der Vereinigung
 - Verfahrensänderungen bei Abstimmungen
 - Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers
 - Beitragspflichten für gemeinsame Projekte
 - Sitzverlegungen, die einen Wechsel des anzuwendenden innerstaatlichen Rechts beinhalten
 - eine Erweiterung der Befugnisse des Vorstands
 - Auflösung der Vereinigung

- a) (4) Über sonstige Themen werden die Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst.
- a) (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet. Das Ergebnisprotokoll ist den Mitgliedern zuzustellen.
- a) (6) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich formfrei, es sei denn die Mitglieder haben gemäß § 9 a) (4) eine andere Form der Stimmabgabe beschlossen.

§ 9 b) Vorstand

- b) (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- b) (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Mitgliederbeschluss bestimmt und sind natürliche Personen, die die Mitglieder der Vereinigung repräsentieren.
- b) (3) Die Amtszeit dauert 2 Jahre. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.
- b) (4) Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden, der die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Geschäftsführung und die Vertretung nach außen hin wahrnimmt.
- b) (5) Auf Verlangen und Beschlussvorlage der Geschäftsführung oder eines Mitgliedes hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen durch außerordentliche Versammlung einen förmlichen Beschluss zu fassen. Der Antrag ist zu jedem Sachverhalt zulässig, über den noch nicht wirksam entschieden worden ist und der die Vereinigung betrifft. Der Beschluss kann im Umlaufverfahren (auch internetgestützt) gefasst werden.
- b) (6) Der Vorstand
 - überwacht die Geschäftsführung,
 - prüft den Abschluss,
 - stellt die Bilanz fest,
 - entlastet die Geschäftsführung durch einstimmigen Beschluss.
- b) (7) Die Mitglieder können dem Vorstand durch einen Beschluss gemäß § 9 a) (3) weitere Befugnisse zuweisen.

§ 9 c) Geschäftsführung

- c) (1) Die Vereinigung wird durch den bestellten Geschäftsführer nach außen vertreten. Der Geschäftsführer ist berechtigt, die Vereinigung stets allein zu vertreten, soweit die Satzung oder ein Mitgliederbeschluss keine abweichende Regelung vorsieht.
- c) (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- c) (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bei allen Geschäften mit Dritten zu erklären, dass die Haftung der Mitglieder auf ihre Haftungssumme beschränkt ist. Das Nähere regelt ein Haftungsvertrag.
- c) (4) Die Geschäftsführung der Vereinigung gewährleistet die Vorlage eines halbjährlichen Finanz- und Tätigkeitsberichtes an die Mitglieder sowie an den Vorstand und die Erstellung des Jahresabschlusses, einschließlich eines Jahresberichtes, für die Vereinigung.

- c) (5) Die Geschäftsführung bestimmt die innerbetriebliche Organisation der EWIV-Verwaltung, für die sie bestellt ist. Die Geschäftsführung hat ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen und die Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschriften, z. B. aus dem handels-, Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht sicherzustellen.
- c) (6) Die Geschäftsführung hat für den Fall ihrer persönlichen Verhinderung oder Abwesenheit Sorge zu tragen, dass die Vereinigung handlungsfähig bleibt. Die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Befugnisse der Prokuristen und Bevollmächtigten sind im Innenverhältnis so zu beschränken, dass sie nicht über die Befugnisse der Geschäftsführung hinausgehen.

§ 9 d) Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber der Geschäftsführung

- d) (1) Jedes Mitglied hat das Recht, auf sein Verlangen hin von der Geschäftsführung Auskünfte über die laufenden Geschäfte der Vereinigung zu erhalten und nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung in die Bücher und Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.
- d) (2) Das Mitglied hat sich dabei durch den eigenen Vorsitzenden oder Geschäftsführer vertreten zu lassen.

§ 10 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Vereinigung kann weitere Mitglieder aufnehmen. Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer eine diesbezügliche schriftliche Erklärung an die Mitgliederversammlung oder die Geschäftsführung abgibt und die Vereinigung aktiv oder ideell zu fördern gewillt ist. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist die Ausrichtung des Vereinszwecks der EWIV als wesentliches Strukturelement zu berücksichtigen. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- (2) Beitragsleistungen bestimmt der Aufnahmebeschluss. Die Mitglieder bestimmen bei der Aufnahme gleichzeitig, ob der Aufzunehmende von der Haftung für die bisherigen Verbindlichkeiten freizustellen ist. Eine Haftungsfreistellung ist in der Form des Artikels 39 EWIV-VO zu veröffentlichen.
- (3) Die juristische Person scheidet durch Beendigungsbeschluss / Registerlöschung, Austritt oder Kündigung aus der Vereinigung aus.
- (4) Jedes Mitglied kann aus der Vereinigung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende austreten. Diese Frist gilt auch für eine Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat mit der Angabe von Gründen per eingeschriebenem Brief an die Mitgliederversammlung oder die Geschäftsführung zu erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss aus wichtigem Grunde aus der Vereinigung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt ein schwerer Pflichtverstoß oder die schwere Störung der Arbeit der Vereinigung. In der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist das vom Ausschluss betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

- (6) Bei Ausscheiden ist das Mitglied von den Verbindlichkeiten der Vereinigung zu befreien. Es erhält die zusätzlichen finanziellen Beiträge – unter Verrechnung bestehender Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung – zurück. Über die zusätzlichen finanziellen Beiträge hinausgehende Verbindlichkeiten sind sofort fällig und zahlbar an die Vereinigung bzw. die verbleibenden Mitglieder. Darüber hinaus besteht Anspruch auf eingebrachte Sacheinlagen. Für Anteile an gemeinschaftlich finanzierten Vermögensgegenständen besteht – vorbehaltlich anderer Beschlüsse – kein Anspruch.
- (7) Ausscheidende Mitglieder sind – vorbehaltlich anderer Beschlüsse – zur Durchführung von Gemeinschaftsprojekten im für sie vorgesehenen Umfang bis zum Projektende verpflichtet.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Vereinigung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 9 a) (3) aufgelöst werden.
- (2) Der Liquidationserlös sowie Verbindlichkeiten werden – entsprechend des Anteils an den Einlagen – auf die Mitglieder verteilt.

§ 12 Abwicklung

Die Liquidation der aufgelösten Niederlassungen erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vertretungsmacht dauert in dem bisherigen Umfang fort.

§ 13 Streitigkeiten

- (1) Die Mitglieder folgen dem Grundsatz, Streitigkeiten untereinander gütlich beizulegen.
- (2) Sollte die Einhaltung dieses Grundsatzes trotz aller Bemühungen nicht möglich sein, werden Streitigkeiten der Mitglieder unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Verfahren richtet sich nach einem separat geschlossenen Schiedsverfahren. Jeder neu die Mitgliedschaft Beantragende hat dem Schiedsvertrag unterschriftlich beizutreten. Anders kann die Mitgliedschaft nicht erworben werden.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der Vereinigung ist am Ort des Hauptsitzes der Vereinigung.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so gilt dies nur für die betreffende Klausel. Der Vertrag bleibt im Übrigen wirksam.
- (2) Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Mitglieder schon jetzt, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

- (3) Falls spezifische Aspekte durch die Satzung nicht geregelt sind, gelten die entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches im Land des Hauptsitzes der Vereinigung.